S 27 AS 845/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 AS 845/16
Datum	18.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 250/19
Datum	10.03.2021

3. Instanz

Datum	24.08.2021

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

â□□
Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die LeistungsgewÃ¤hrung in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum Juni bis November 2016.

Die KlÃ¤gerinnen beziehen von der Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Zum 01.04.2016 zogen die KlÃ¤gerinnen zusammen mit der Mutter der KlÃ¤gerin zu 1) und deren Sohn (dem Zeugen A.) in eine gemeinsame Wohnung ein. Die KlÃ¤gerin zu 2) ist die Tochter der KlÃ¤gerin zu 1) und die Schwester des Zeugen A. Der Zeuge A. ist auf Mieterseite alleinige Vertragspartei des Mietvertrages. Er zahlt die gesamte Bruttomiete in HÃ¶he von rund 1150 â□¬ an den Vermieter. Im Mietvertrag haben die Vertragsparteien festgehalten, dass 4 Personen in die

Wohnung einziehen. Die KlÃ¤gerin zu 2) bewohnt ein eigenes Zimmer. Die KlÃ¤gerin zu 1) schlÃ¤ft, nach eigenen Angaben, im Wohnzimmer.

Unter dem 20.05.2016 unterschrieben die KlÃ¤gerin zu 1) und der Zeuge A. eine Mietbescheinigung zur Vorlage bei der BehÃ¶rde. Darin war die KlÃ¤gerin zu 1) als Untermieterin und der Zeuge A. als Mieter angegeben.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 30.05.2016 bewilligte die Beklagte den KlÃ¤gerinnen vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, ohne BerÃ¼cksichtigung von Leistungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung.

Hiergegen legten die KlÃ¤gerinnen am 09.06.2016 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass sie zur Untermiete bei dem Zeugen A. wohnen. Dieser verlange eine Untermiete in HÃ¶he von rund 575 â¬. Diese Kosten seien von der Beklagten zu Ã¼bernehmen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.07.2016 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerinnen zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass der vorgelegte Hauptmietvertrag des Zeugen A. nicht ausreichend sei, um von einem ordentlichen MietverhÃ¤ltnis ausgehen zu kÃ¶nnen, da darin keinerlei Angaben zum Vermieter aufgezeigt seien. Es sei auch nicht klar, ab wann wie viele Personen in der Wohnung wohnten. Auch aus der Mietbescheinigung kÃ¶nne sich die HÃ¶he des von den KlÃ¤gerinnen zu entrichtenden Mietzinses nicht entnehmen lassen. Die Mietbescheinigung entbehre jeder Grundlage fÃ¼r die Feststellung eines Bedarfs, da der Zeuge A. als Vermieter genannt sei, aber zugleich angekreuzt sei, dass kein VerwandtschaftsverhÃ¤ltnis bestehe. Ein Ermessensfehlgebrauch liege nicht vor, da sie einen Bedarf der KlÃ¤gerinnen erkannt habe, aber die HÃ¶he des anfallenden Mietzinses nicht glaubhaft dargelegt sei und anhand der vorgelegten Unterlagen auch nicht geschÃ¤tzt werden kÃ¶nne.

Die KlÃ¤gerinnen haben am 11.08.2016 Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hren sie im Wesentlichen aus, dass im Rahmen der LeistungsgewÃ¤hrung auch die anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung zu berÃ¼cksichtigen seien. Dies ergÃ¤be sich aus dem eingereichten Hauptmietvertrag. Die Bekanntgabe der Anschrift des Vermieters verbiete sich aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Die KlÃ¤gerinnen beantragen sinngemÃ¤Ã,
den Bescheid vom 30.05.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2016 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, an sie zusÃ¤tzlich Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 574,76 â¬ zu erbringen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich im Wesentlichen auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt sie vor, dass aus den vorgelegten Unterlagen keine Verpflichtung zur Mietzahlung bzw. keine konkrete HÃ¶he festzustellen sei.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten und den Inhalt der Gerichtsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid vom 30.05.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2016 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten. Sie haben keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als darin festgestellt.

Die KlÃ¤gerinnen haben im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum die Leistungsvoraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 SGB II erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerinnen erfÃ¼llen die Altersvoraussetzung (Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II), haben ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II), sind erwerbsfÃ¤hig (Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II) und hilfebedÃ¼rftig (Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II).

Streitig ist im vorliegenden Fall, ob die KlÃ¤gerinnen in weitergehendem MaÃe hilfebedÃ¼rftig waren als vom Beklagten angenommen. Dies ist zur Ãberzeugung der Kammer zu verneinen.

HilfebedÃ¼rftig im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 9 Abs. 1 SGB II ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen, sichern und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhalten kann. Nach Â§ 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II ist zur Berechnung des individuellen Leistungsanspruchs einerseits der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft und andererseits deren Gesamteinkommen zu ermitteln.

Nach Ãberzeugung der Kammer haben die KlÃ¤gerinnen keine tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, welche bei der Bedarfsermittlung zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re. Die KlÃ¤gerinnen haben keine Rechtspflicht zur Zahlung einer Untermiete gegenÃ¼ber dem Zeugen A., da â nach der Ãberzeugung der Kammer- zwischen den KlÃ¤gerinnen und dem Zeugen A. keine Zahlungsverpflichtung besteht.

Nach Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Dabei handelt es sich um Geldaufwendungen, die der Leistungsberechtigte in der Bedarfszeit fÃ¼r die Nutzung bzw. GebrauchsÃ¼berlassung einer Unterkunft Dritten gegenÃ¼ber kraft bÃ¼rgerlichen Rechts aufzubringen hat (vgl. MÃ¼nder, Sozialgesetzbuch II, 6. Auflage 2017, Â§ 22, Rn. 24, m.w.N.).

Insofern ist zu berÃ¼cksichtigen, ob eine wirksame Zahlungsverpflichtung besteht

(vgl. MÃ¼nder, Sozialgesetzbuch II, 6. Auflage 2017, Â§ 22, Rn. 26). Ob ein wirksames MietverhÃ¤ltnis zwischen FamilienangehÃ¶rigen vorliegt, beurteilt sich nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls (vgl. Eicher/Luik, Sozialgesetzbuch II, 4. Auflage 2017, Â§ 22, Rn. 48, m.w.N.). Der Leistungsberechtigte muss einer wirksamen, nicht dauerhaft gestundeten Mietforderung ausgesetzt sein (Urteil des Bundessozialgerichts vom 03.03.2009, Az. B 4 AS 37/08 R, Rn. 24). DiesbezÃ¼glich kommt es auf die GlaubwÃ¼rdigkeit der vorgetragenen Tatsachen und auf die feststellbaren Indizien an, aus denen sich die richterliche Ãberzeugung speist (vgl. Eicher/Luik, Sozialgesetzbuch II, 4. Auflage 2017, Â§ 22, Rn. 48, m.w.N.). Ein Mietvertrag bzw. Untermietvertrag kommt zustande, wenn sich die Parteien zumindest Ã¼ber den wesentlichen Vertragsinhalt (essentialia negotii) geeinigt haben (vgl. Schmidt-Futterer, Mietrecht, 13. Auflage 2017, Vorbemerkung zu Â§ 535 BGB, Rn. 14). Allein die tatsÃ¤chliche Nutzung der Mietsache begrÃ¼ndet kein MietverhÃ¤ltnis (vgl. Schmidt-Futterer, Mietrecht, 13. Auflage 2017, Vorbemerkung zu Â§ 535 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch âBGB-, Rn. 15).

Zwar kommt es nicht darauf an, ob ein schriftlicher Untermietvertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde, da ein Mietvertrag nach Â§ 550 S. 1 BGB auch mÃ¼ndlich geschlossen werden kann. Nach Ãberzeugung der Kammer besteht zwischen dem Zeugen A. und den KlÃ¤gerinnen jedoch keine wirksame Zahlungsverpflichtung.Â

Auf Befragen der Kammer konnten die KlÃ¤gerinnen weder angeben, wann sie eine Zahlungsvereinbarung mit dem Zeugen A. getroffen haben, noch in welcher HÃ¶he diese bestehen sollte. Demnach geht die Kammer davon aus, dass sich die KlÃ¤gerinnen und der Zeuge A. nicht Ã¼ber den wesentlichen Vertragsinhalt geeinigt haben. Eine Zahlungsverpflichtung scheidet demnach aus. Zwar trug der Zeuge A. vor, die Zahlungsverpflichtung zwischen ihm und den KlÃ¤gerinnen sei mÃ¼ndlich vereinbart worden und betrage 574,76 â¬ monatlich, dies ist nach Ãberzeugung der Kammer jedoch nicht glaubhaft. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die KlÃ¤gerinnen weder an den Zeitpunkt, noch an die HÃ¶he der vermeintlichen Zahlungsvereinbarung erinnern kÃ¶nnen. Eine wirksame Zahlungsvereinbarung setzt voraus, dass sich die Parteien Ã¼ber den wesentlichen Vertragsinhalt geeinigt haben. Sofern nur eine Partei Auskunft Ã¼ber die wesentlichen Vertragsbestandteile geben kann, so ist nicht von einer Einigung der Parteien auszugehen. Daran Ã¤ndert auch die am 02.05.2017 vom Zeugen A. ausgestellte Bescheinigung (Bl. 43 d. Gerichtsakte) nichts, da dieser darin nur angibt, dass die KlÃ¤gerinnen an ihn pro Monat eine Miete von jeweils 287,38 â¬, insgesamt 574,76 â¬ zahlen. Aus dieser Bescheinigung kann nicht auf eine Zahlungsvereinbarung geschlossen werden, da sie allein vom Zeugen A. ausgestellt worden ist.

Auf weiteres Befragen der Kammer gab die KlÃ¤gerin zu 1) an, dass sie fÃ¼r die Kosten der Unterkunft einen Betrag in unterschiedlicher HÃ¶he an den Zeugen A. gezahlt habe. Sie habe mal 100 â¬ oder 200 â¬ gezahlt, je nachdem wieviel Geld im Monat Ã¼brig geblieben sei. Diesen Betrag habe sie dem Zeugen A. entweder in bar gegeben oder auf sein Konto eingezahlt. Auch in Bezug auf die HÃ¶he der beim Zeugen A. angefallenen RÃ¼ckstÃ¤nde konnten die KlÃ¤gerinnen keine Angabe

machen.

Die Aussage der KlÃ¤gerin zu 1), dass sie dem Zeugen A. mal 100 â¬ oder 200 â¬ gezahlt habe, ist nicht glaubhaft. Aufgrund der in der Verwaltungsakte der Beklagten enthaltenen KontoauszÃ¼ge ist fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ersichtlich, dass die KlÃ¤gerinnen jeden Monat zwischen 500 â¬ und 660 â¬ von ihrem Konto abgehoben haben. Es erscheint fernliegend, dass von einem solchen Geldbetrag zwei Personen ihren kompletten Lebensbedarf decken kÃ¶nnen und zusÃ¤tzlich sogar noch 100 â¬ bis 200 â¬ angespart werden kÃ¶nnen, welche an den Zeugen A. ausgezahlt worden sein sollen. Auch der Zeuge A. gab, auf Befragen der Kammer, an, dass die KlÃ¤gerinnen ihren Anteil in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung bisher nicht in kompletter HÃ¶he an ihn zahlen konnten. Diese ErklÃ¤rungen stehen im Widerspruch zu der Bescheinigung des Zeugen A. vom 02.05.2017. In dieser gab der Zeuge A. an, dass die KlÃ¤gerinnen zusammen einen Betrag in HÃ¶he von 574,76 â¬ monatlich an ihn zahlen. In Bezug auf eine nur teilweise erfolgte Zahlung bzw. das Vorhandensein von RÃ¼ckstÃ¤nden geht die Bescheinigung nicht ein. Diese bestÃ¤tigt vielmehr, dass die KlÃ¤gerinnen Kosten der Unterkunft und Heizung tatsÃ¤chlich erbringen, obwohl die KlÃ¤gerin zu 1) und der Zeuge A. im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung selbst angeben, dass die KlÃ¤gerinnen finanziell nicht in der Lage waren, sich in entsprechender HÃ¶he an den Kosten der Unterkunft und Heizung zu beteiligen.

Die Kammer geht ferner davon aus, dass der Zeuge A., welcher einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgeht, nicht nur der Mutter der KlÃ¤gerin zu 1), sondern auch den KlÃ¤gerinnen die Mitbenutzung der Wohnung unentgeltlich zur VerfÃ¼gung stellt. Auf Befragen der Kammer gab sowohl die KlÃ¤gerin zu 1), als auch der Zeuge A. an, dass die Kosten fÃ¼r Strom vom Zeugen A. getragen werden. Nachdem die Stromkosten (ohne den anfallenden Anteil fÃ¼r Heizung und der Erzeugung von Warmwasser) bereits Bestandteil des Regelbedarfs nach Â§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB II sind, erhalten die KlÃ¤gerinnen auch insoweit finanzielle Hilfe durch den Zeugen A.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Die Rechtsmittelbelehrung beruht auf Â§Â§ 144, 145 SGG.

Erstellt am: 04.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024